

Satzung

des Vereins Antennengemeinschaft Großschönau

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Antennengemeinschaft Großschönau e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großschönau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Herstellung, der Betrieb, die Instandhaltung sowie Änderung und Erweiterung einer Antennen- und Satellitenempfangsanlage mit Kabelverteilanlage. Der Verein verpflichtet sich, Mitglieder mit einem Anschluss für TV- und Hörfunkprogramm zu versorgen, das mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Anlagen in empfangstechnisch einwandfreiem Zustand und auf wirtschaftlich-technisch vertretbarem Stand zu halten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger sowie jede Einrichtung im abgegrenzten Einzugsbereich werden, wenn die Anschlussgenehmigung des jeweiligen Hauseigentümers vorliegt und die Satzung durch Unterschrift anerkannt wird.
- (2) Voraussetzung für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Bei Wegzug aus dem Versorgungsbereich der Antennengemeinschaft ist eine Kündigung zum Umzugstermin möglich. In diesem Fall erfolgt eine anteilige, auf den Folgemonat bezogene Rückzahlung der Jahresgebühr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitgliedes, wenn kein überlebender Ehegatte oder Erbe den Anschluss weaternutzt. Will ein Rechtsnachfolger den Anschluss übernehmen, muss er Mitglied des Vereins werden.

§ 5: Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins und der technischen Anlagen erfolgt aus den Mitteln der Mitglieder.

Bei der Aufnahme in den Verein ist pro Mitglied ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Grundbetrag in Höhe von 75 € zu zahlen.

Für Wartung, Instandhaltung und Versicherungsleistung der Anlagen wird pro Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben.

- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Fälligkeit der festgelegten Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

Über die Höhe und Fälligkeit von erforderlichen Umlagen und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf einen TV- und Hörfunkantennenanschluss entsprechend § 2.
- (2) Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, selbst Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei Beschlussfassung auszuüben.

Sie haben das Recht, die Organe des Vereins zu wählen.

Mitglieder, über deren E-Zähler Verstärker betrieben werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem angefallenen Verbrauch des Verstärkers.

- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgelegten finanziellen Mittel und manuellen Leistungen nach Anforderung durch den Vorstand termingerecht zu begleichen. Bei notwendigen Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mitglieder haben die Richtlinien der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu erfüllen.

Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an Antennenanlagen sind untersagt und werden auf Kosten des bzw. der Verursacher beseitigt.

Mitglieder haben dem Vorstand bzw. von ihm beauftragten Personen zu Kontroll- und Reparaturzwecken den Zugang zu den Anlagen zu gewährleisten. Insbesondere ist bei längerer Abwesenheit der Eigentümer/Bewohner der Zugang zu Verstärkern zu gewährleisten.

- (4) Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die aus ihrer Reihe den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bei nicht fahrlässigen Handlungen für den Verein wird durch eine vom Verein getragene Versicherung ausgeschlossen.

§ 9: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung
- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Einhaltung der Satzung, Führung der Geschäfte
- c) Der Vorstand ist befugt, Leistungen an externe Personen und Unternehmen vergeben
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 : Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 12: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie sollte aller zwei Jahre stattfinden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt über das Nachrichtenblatt der Gemeinde Großschönau sowie auf der Webseite der Antennengemeinschaft www.anteg.de.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag der Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13: Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei schwerwiegenden Verstößen haben sie die Möglichkeit, über den Vorstand eine Mitgliedervollversammlung einberufen zu lassen.

- (4) Die Kassenprüfer berichten nach Ablauf des Geschäftsjahres über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und schlagen den Versammelten die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14: Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen in ähnlich gelagerte gemeinnützige Zwecke überführt.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15: Schlussbestimmung

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.